

Austauschseiten zur Beschlussvorlage: BV/0621/2018 - „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“ – resultierend aus dem ASBKS vom 11.04.2018 – für die Sitzung des ASBKS am 12.09.2018, des AWF am 13.09.2018, des HA am 20.09.2018 und der StVV am 27.09.2018

- Die Änderungen sind rot dargestellt –

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0621/2018**

Datum: 13.03.2018

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	11.04.2018	Vorberatung 1. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	12.04.2018	Vorberatung 1. Lesung
Hauptausschuss	19.04.2018	Vorberatung 1. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2018	Entscheidung 1. Lesung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	12.09.2018	2. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.09.2018	2. Lesung
Hauptausschuss	20.09.2018	2. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	27.09.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS).

Boginski

Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (Kita GebS)

Anlage 2: Synopse - 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (Kita GebS)

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der 1. Lesung zur „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“ (BV/0621/2018) begann eine breite Diskussion zwischen Politik, Verwaltung und Kita-Elternbeirat des Landkreises Barnim. In konstruktivem Austausch wurden Möglichkeiten erörtert, die zum einen der Familienfreundlichkeit sowie Sozialverträglichkeit stärker Rechnung tragen aber auch den finanziellen Rahmenbedingungen des städtischen Haushaltes entsprechen.

Mit den vorliegenden Anlagen zur „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (Kita-GebS)“ wurde ein Vorschlag erarbeitet, der beiden Prämissen entspricht.

Im Vergleich zum ersten Vorschlag ergeben sich Einsparungen für die Eltern durch geringere Gebühren, welche insbesondere durch 2 Änderungen realisiert werden konnten:

- 1) Bei der Einkommensstaffelung erfolgte eine Erweiterung, so dass der Höchstsatz erst ab einem Haushaltsnettoeinkommen von 5.060 Euro greift. Dies erlaubt, dass die Gebührensprünge zwischen dem Grund- und Höchstbetrag aufgrund einer höheren Anzahl von Einkommensklassen geringer ausfallen und daher alle (bis auf die Höchsteinkommen) eine geringere Gebühr im Vergleich zur ersten Lesung entrichten müssten.
- 2) Der Kinderrabatt wurde einheitlich auf 20% pro Kind festgesetzt, so dass insbesondere Familien mit 2 und mehr Kindern geringere Gebühren im Vergleich zur ersten Lesung entrichten müssten.

Gleichwohl dies zu einer stärkeren Belastung des städtischen Haushaltes führt, konnte mit diesen Maßnahmen der prognostizierte zusätzliche finanzielle jährliche Aufwand mit ca. 270.000 Euro ebenfalls in einem leistbaren Rahmen gehalten werden.

Mit dem geänderten Satzungstext geht die Verwaltung auf die aktuelle Rechtsprechung ein und berücksichtigt die Auflagen und Hinweise des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Einvernehmensherstellung.

Mit dem Beschluss der vorliegenden 2. Änderungssatzung werden auf der Basis einer Neukalkulation nach Maßgabe des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, Kitagebühren weiterhin auf einer rechtlich sicheren Grundlage erhoben. Das Amt für Bildung, Jugend und Sport wurde vom Jugendamt des Landkreises Barnim, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Rechts- und Personalamt der Stadtverwaltung bei der Überarbeitung beraten und unterstützt. Des Weiteren flossen über den Kita-Elternbeirat an das Jugendamt des Landkreises Barnim Hinweise sowie Anregungen in die Neukalkulation ein bzw. wurden in Diskussionen mit den Beteiligten erörtert. Auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg war beratend einbezogen worden. Die hierdurch und durch die neue Rechtsprechung im Ergebnis veranlassten Änderungen sind in Anlage 2 (Synopsis) farblich kenntlich gemacht.

Die sowohl aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg als auch aus haushaltswirtschaftlichen Gründen veranlasste Neukalkulation auf der Basis der

Betriebskostenabrechnungen aus dem Jahr 2016 bzw. in der Prognose für das Jahr 2019 (Hort „Die coolen Füchse“) führte zu Gebührenerhöhungen. Ursächlich hierfür sind u. a. die Kosten für Frühstück zzgl. Obstfrühstück und Vesper, um eine vollumfängliche Versorgung der betreuten Kinder in den städtischen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Forderung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG) zu gewährleisten, aber auch der für alle Altersgruppen angehobene Betreuungsschlüssel. Folgende weitere Aspekte, die zu Kostensteigerungen führen, waren darüber hinaus zu berücksichtigen:

- Tarifierhöhungen - TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst
- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns (z. B. Gebäudereinigung)
- Erhöhung von Strom- und Heizkosten

Um dennoch dem Gebot der Sozialverträglichkeit Rechnung zu tragen, wurde eine Staffelung nach dem Einkommen, nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und Betreuungsumfang vorgenommen. Mit der Novellierung der Kitagebühren entsprechend der vorliegenden 2. Änderungssatzung ist dies geschehen.